

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschlechterforschung (SGGF)

Stand November 2020

I Name, Sitz, Zweck

Name Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Geschlechterforschung (SGGF)“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz Art. 2

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Bern.

Zweck Art. 3

¹ Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Förderung von Lehre und Forschung der Geschlechterforschung sowie deren nachhaltige Institutionalisierung an den Schweizer Hochschulen und in der Forschung und zwar als eigenes Fach und in den Disziplinen.
- b) Vernetzung der Geschlechterforscherinnen und Geschlechterforscher, insbesondere auch des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- c) Schaffung eines Netzwerkes von Expertinnen und Experten.
- d) Bereitstellung von ExpertInnen-Wissen.
- e) Vertretung der Interessen der Geschlechterforschung an den Hochschulen, in den relevanten hochschul-, wissenschafts- und forschungspolitischen Gremien und in der Öffentlichkeit sowie Vertretung der berufsständischen Interessen.
- f) Förderung der Sichtbarkeit der Geschlechterforschung.
- g) Kommunikation und Austausch mit internationalen Organisationen und Gremien.

² Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck unter anderem durch Tagungen, Versammlungen, Publikationen und berufsständische Interessensvertretung sowie durch den wissenschaftlichen Austausch mit dem In- und Ausland.

Geschäftsjahr Art. 4

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II Mitgliedschaft

Mitgliedschaft Art. 5

¹ Mitglieder können Personen sein, die in der Geschlechterforschung/den Gender Studies tätig sind, ausgebildet werden oder in anderer Weise über Kompetenzen in diesen Bereichen verfügen.

² Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die auf besondere Weise zur Förderung der Geschlechterforschung in der Schweiz beigetragen haben.

³ Als Kollektivmitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die sich für die Tätigkeit der Gesellschaft interessieren und diese unterstützen. Jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

⁴ Individual- und Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Aufnahme / Austritt, Ausschluss Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben unter Vorbehalt der Mitgliederversammlung als Rekursinstanz. Ein allfällig abweisender Entscheid braucht nicht begründet zu werden.

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres oder durch Ausschluss in der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden. Ein Ausschluss muss begründet werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder Art. 7

¹ Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

² Alle Mitglieder bezahlen jährlich den festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Mitgliederbeiträge werden von der Vollversammlung festgelegt und betragen pro Jahr:

Studierende/Erwerbslose/AHV	20 Franken
Teilzeitverdienende	60 Franken
Vollzeitverdienende	100 Franken
Kollektivmitglieder	150 Franken
Gönner/innen	150 Franken

III Organe

Organe Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Revisorinnen/die Revisoren

Mitgliederversammlung Art. 9

¹ Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand zur ordentlichen Sitzung einberufen. Die schriftliche Einladung mit provisorischer Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung wird die Traktandenliste verschickt.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können verlangen:

- a) mindestens 1/5 der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/die Revisoren

³ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, der zwei Revisorinnen/Revisoren und der Kassiererin/des Kassierers.
- b) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- c) Genehmigung des Jahresprogramms.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Revisorinnen/der Revisoren, Déchargeerteilung an die Organe.
- e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- f) Genehmigung der Neuaufnahmen in die Gesellschaft.
- g) Behandlung von Beschwerden gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse bezüglich der Gründung und Auflösung von Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen sowie der Beteiligung an solchen Einrichtungen.
- k) Änderung der Statuten.
- l) Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind.

Vorstand Art. 10

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern, die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepäsidentin/den Vizepäsidenten und die Kassiererin/den Kassierer eingeschlossen. Vertreten sind nach Möglichkeit die verschiedenen Statusgruppen, Fachbereiche und Sprachregionen. Der Verein feministische Wissenschaft Schweiz ist durch eines seiner Vorstandsmitglieder mit einem Sitz vertreten.

² Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

⁴ Vorstandsbeschlüsse werden nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

⁵ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung und Vertretung der Gesellschaft gegen aussen und Wahrung ihrer Interessen.
- b) Festlegung der Jahresplanung der Gesellschaft gemäss Zweckbestimmung.
- c) Verwaltung der Finanzen der Gesellschaft.
- d) Aufstellen von Budget und Jahresrechnung.
- e) Durchführung der Mitgliederversammlung.
- f) Aufnahme der Individual- und Kollektivmitglieder.
- g) Vertretung in hochschul-, wissenschafts- und forschungspolitischen Gremien.
- h) Einsetzung von Arbeitsgruppen.
- i) Tätigkeitsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung, in dem der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt.

Unterschrift

Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt die Präsidentin/den Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Beirat

Art. 12

¹ Der Beirat berät den Vorstand in inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Er besteht aus Personen, mit speziellen Qualifikationen im Bereich der Geschlechterforschung und mit Verdiensten um die SGGF.

² Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand oder Mitglieder können Personen für den Beirat vorschlagen.

³ Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Mitglieder des Beirats werden auf Anfrage des Vorstands aktiv oder gelangen selbst mit Vorschlägen an den Vorstand.

⁵ Sie können an Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorstands teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Revisorinnen/Revisoren

Art. 13

Die Gesellschaft hat zwei Revisorinnen/Revisoren; sie müssen nicht Mitglieder sein.

Sie prüfen die Jahresabrechnung der Gesellschaft und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

IV Finanzen

Finanzen

Art. 14

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Subventionen
- d) Einnahmen aus Aktivitäten der Gesellschaft
- e) Zinsen

Haftung

Art. 15

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

V Statutenänderung und Auflösung

Statuten

Art. 16

¹ Die Statuten werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden (oder: der erschienenen Mitglieder) abgeändert werden.

² Im Zweifelsfall ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

Auflösung der Gesellschaft

Art. 17

¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

² Im Fall der Auflösung wird das Vermögen der Gesellschaft einer wissenschaftlichen oder wissenschaftspolitischen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt. Der Vorstand vollzieht die Liquidation. Die Mitgliederversammlung bestimmt die begünstigte Organisation.

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Statuten sind in der konstituierenden Versammlung vom 18. September 1997 angenommen worden. Sie sind von der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2010, vom 08. September 2012 und vom 05. November 2020 revidiert worden.



.....
Prof. Dr. Janine Dahinden
Präsidentin SGGF



.....
Prof. Dr. Nathalie Amstutz
Vizepräsidentin SGGF